

Kabinettsbeschluss vom 23.11.2021 Freistaat Thüringen
 Infektionsschutzmaßnahmen für Thüringen

Kategorie	Bereich	Zusätzliche Maßnahmen	Bestehende Maßnahmen
Öffentliche Veranstaltungen	in geschlossenen Räumen inkl. kulturelle Veranstaltungen (Lesungen, Theater-, Open-Air-Konzerte)	<ul style="list-style-type: none"> 20 Befreiung bis 50 Personen, 20-Pass Kapazitätsbegrenzung: 50 % Max. 100 Kontingenzpflicht: 10 Tage – ausgenommen kulturelle Veranstaltungen innerhalb des Regelbereichs 	<ul style="list-style-type: none"> Erhalten des Mindeststands Maskenpflicht (ab 5 J., OP-Maske oder FFP-Maske) Kontaktpersonenachverfolgung Infektionsschutzkonzept
	Öffentliche Veranstaltungen unter freiem Himmel – inkl. kulturelle Veranstaltungen	<ul style="list-style-type: none"> 20 Max. 1.000 Personen Kontingenzpflicht: 10 Tage – ausgenommen kulturelle Veranstaltungen innerhalb des Regelbereichs Kapazitätsbegrenzung: 75 % Maskenpflicht (ab 5 J., OP-Maske oder FFP-Maske) 	<ul style="list-style-type: none"> Erhalten des Mindeststands Infektionsschutzkonzept
	Messen, Kongresse	<ul style="list-style-type: none"> Unterschiedlich definiert bis 15.12., abweichend entsprechende Veranstaltungen 	
	Volksfeste, Weihnachtsmärkte	Unterschiedlich	

Kabinettsbeschluss vom 23.11.2021 | Teil-Lockdown

Description

Die vollständige Verordnung wird morgen nach Beschlussfassung veröffentlicht!

Download: [corona-verordnung-teil-lockdown-100 3](#) (PDF)

Erläuterungen

3G ist die Beschränkung des Zugangs auf geimpfte Personen, genesene Personen und asymptomatische Personen, die den Nachweis eines negativen Ergebnisses einer Testung auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vorlegen; die zugrundeliegende Testung darf bei einem Nachweis mittels Antigen-Schnelltest nicht älter als 24 Stunden sein, mittels eines PCR-Tests nicht länger als 48 Stunden oder mittels eines Tests mit einem alternativen Nukleinsäure-Amplifikationsverfahren nicht länger als 24 Stunden zurückliegen.

2G ist die Beschränkung des Zugangs auf geimpfte Personen und genesene Personen.

2G Plus ist die Beschränkung des Zugangs auf geimpfte und genesene Personen, die den Nachweis eines negativen Testergebnisses auf das

Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vorliegen (Antigenschnelltest, PCR-Test oder Test mit einem alternativen Nukleinsäure-Amplifikationsverfahren).

Ausnahmen:

• Noch nicht eingeschulte symptomfreie Kinder sind genesenen/vollständig geimpften Personen gleichgestellt. Sie benötigen kein negatives Testergebnis.

• Für symptomfreie Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahrs reicht ein Nachweis über ein negatives Testergebnis (Antigenschnelltest) bzw. ein Nachweis über die regelmäßige Testung in der Schule.

• Für symptomfreie Personen, die aufgrund einer medizinischen Kontraindikation nicht gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 geimpft werden können (Attest erforderlich), reicht ebenfalls ein Nachweis über ein negatives Testergebnis (Antigenschnelltest).

Date

13.05.2026

Date Created

23.11.2021